



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1993**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26084**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Ordnung

für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)

des Fachbereichs 3

- Sprach- und Literaturwissenschaften -

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 30. Juni 1993

(GABL. NW. II Nr. 8/93 Seite 206)

14. September 1993

Jahrgang 1993  
Nr.: 10

**Ordnung  
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 3  
– Sprach- und Literaturwissenschaften –  
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn  
Vom 30. Juni 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Haupt- und Nebenfächer
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Zwischenprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 18 Zulassung
- § 19 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Magistergrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2

#### Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – den akademischen Grad des „Magister Artium“ bzw. der „Magistra Artium“, abgekürzt: „M.A.“.

### § 3

#### Haupt- und Nebenfächer

- (1) Als Hauptfächer und Nebenfächer können gewählt werden:
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
  - Germanistische Sprachwissenschaft
  - Neuere deutsche Literaturwissenschaft
  - Amerikanistische Literaturwissenschaft
  - Anglistische Literaturwissenschaft
  - Englische Sprachwissenschaft
  - Französische Literaturwissenschaft
  - Französische Sprachwissenschaft
  - Hispanistische Literaturwissenschaft
  - Hispanistische Sprachwissenschaft
  - Allgemeine Literaturwissenschaft.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Fächer hinaus können als Nebenfächer gewählt werden:
- Geographie
  - Geschichte
  - Informatik
  - Italianistik
  - Medienwissenschaft
  - Musikwissenschaft
  - Pädagogik
  - Philosophie.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfachs verbindlich festzulegen.
- (4) Für die Kombination der Prüfungsfächer gilt:
- a) Bei der Wahl der Fächer
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
  - Germanistische Sprachwissenschaft
  - Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- als Hauptfach darf nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.

- b) Bei der Wahl eines der Fächer
- Amerikanistische Literaturwissenschaft
  - Anglistische Literaturwissenschaft
  - Englische Sprachwissenschaft
- als Hauptfach darf nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.
- c) Bei der Wahl eines der Fächer
- Französische Literaturwissenschaft
  - Französische Sprachwissenschaft
  - Hispanistische Literaturwissenschaft
  - Hispanistische Sprachwissenschaft
- als Hauptfach darf nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.
- d) Bei der Wahl des Nebenfachs Italianistik gilt entsprechend, daß nur ein weiteres romanistisches Fach als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden darf.
- e) Bei der Wahl von Allgemeiner Literaturwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach darf aus den folgenden drei Fächergruppen nur je ein weiteres Fach gewählt werden:
1. Gruppe: Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft;
  2. Gruppe: Amerikanistische Literaturwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft;
  3. Gruppe: Französische Literaturwissenschaft, Französische Sprachwissenschaft, Italianistik, Hispanistische Literaturwissenschaft, Hispanistische Sprachwissenschaft.

#### § 4

##### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester.
- (2) Der Studienumfang soll im Hauptfach 80 Semesterwochenstunden und in den Nebenfächern je insgesamt 40 Semesterwochenstunden betragen. Hiervon entfallen auf den Wahlbereich im Hauptfach zehn und in jedem Nebenfach fünf Semesterwochenstunden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 5

##### Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.
- (2) Die Magisterprüfung soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden. Sie soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester und die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(4) Die Zwischen- bzw. Magisterprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Die gesamte Zwischenprüfung muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgeschlossen sein, d. h. es müssen die mündlichen Prüfungen stattgefunden haben bzw. die schriftlichen Arbeiten eingereicht sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin bzw. einem Studenten. Der Prüfungsausschuß wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters werden vom Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Magisterprüfung können nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Als Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für die Zwischenprüfung können Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Mindestens eine der beiden Funktionen muß von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Hochschuldozentin bzw. einem Hochschuldozenten übernommen werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach (z. B. Deutsch, Englisch, Französisch) erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Faches angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## II. Zwischenprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
  2. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, in der Regel Lateinkenntnisse, entsprechend Absatz 2 besitzt,
  4. im Grundstudium an den folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
    - 4.1 a) bei einem **germanistischen Hauptfach**  
an je einer Einführung und je einem Proseminar in der germanistische Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Ältere deutsche Literaturwissenschaft, einem weiteren Proseminar im Hauptfach und einem Proseminar zur angewandten Sprach- oder Literaturwissenschaft und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
    - b) bei einem **anglistischen Hauptfach**  
an den Einführungen in die englische Sprachwissenschaft und die anglistische Literaturwissenschaft, an je einem Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft, zur anglistischen bzw. amerikanistischen Literaturwissenschaft und zur Landeskunde sowie an zwei weiteren Proseminaren im Bereich des Hauptfachs und einem Proseminar zur Fachdidaktik, Fachsprache oder Landeskunde und an zehn Semesterwochenstunden (SWS) Sprachpraxis;
    - c) bei einem **romanistischen Hauptfach**  
an je einer Einführung und je einem Proseminar zur romanistischen Sprachwissenschaft und zur romanistischen Literaturwissenschaft, an zwei weiteren Proseminaren aus dem Bereich des Hauptfachs wahlweise zur Landeskunde, zu Fachsprachen oder zur älteren Sprach- bzw. Literaturgeschichte sowie an zwölf SWS Sprachpraxis;
    - d) beim **Hauptfach Allgemeine Literaturwissenschaft**  
an je einer Einführung und einem Proseminar zur Allgemeinen Literaturwissenschaft und zur Semiotik und Medienwissenschaft (Proseminar: Medienwissenschaft oder Allgemeine Sprachwissenschaft), an einem weiteren Proseminar zur Allgemeinen Literaturwissenschaft und einem Proseminar zur angewandten Sprach- oder Literaturwissenschaft und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
  - 4.2 a) bei einem **germanistischen Nebenfach**  
an den Einführungen wie beim Hauptfach (Nummer 4.1) sowie an je einem Proseminar zur germanistischen Sprachwissenschaft, zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft und zur Älteren deutschen Literaturwissenschaft und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;

- b) bei einem **anglistischen Nebenfach**  
an den Einführungen in die englische Sprachwissenschaft und in die anglistische Literaturwissenschaft und je einem Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft, zur anglistischen bzw. amerikanischen Literaturwissenschaft sowie an zehn SWS Sprachpraxis;
- c) bei einem **romanistischen Nebenfach**  
an je einer Einführung und je einem Proseminar zur romanistischen Sprachwissenschaft und zur romanistischen Literaturwissenschaft sowie an acht SWS Sprachpraxis;
- d) beim **Nebenfach Allgemeine Literaturwissenschaft**  
an je einer Einführung und je einem Proseminar zur Allgemeinen Literaturwissenschaft und zur Semiotik und Medienwissenschaft (Proseminar: Medienwissenschaft oder Allgemeine Sprachwissenschaft) sowie zu einer weiteren Literaturwissenschaft (der gewählte Bereich darf nicht dem Haupt- oder Nebenfach entsprechen) und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester: Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
- e) beim **Nebenfach Medienwissenschaft**  
an je einer Einführung in die Bereiche Semiotik/Medienwissenschaft und Mediengeschichte sowie an je einem Proseminar zur Semiotik/Medienwissenschaft oder Medienanalyse, Mediengeschichte oder Medienästhetik, Medienpraxis I und Medienpraxis II;
- 4.3 bei Wahl eines der **Nebenfächer Philosophie, Geschichte, Geographie** (gemäß § 3 Abs. 2) an den in der Magisterprüfung des Fachbereichs 1 bestimmten Pflichtlehrveranstaltungen;
- 4.4 beim **Nebenfach Musikwissenschaft** (gemäß § 3 Abs. 2) an zwei Proseminaren und an den musiktheoretischen Übungen des Pflichtbereiches (Harmonielehre, Kontrapunkt);
- 4.5 beim **Nebenfach Pädagogik** (gemäß § 3 Abs. 2) an drei Pflichtlehrveranstaltungen;
- 4.6 beim **Nebenfach Informatik** (gemäß § 3 Abs. 2) an drei Pflichtlehrveranstaltungen;
- 4.7 bei Wahl eines Nebenfachs gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 an den gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen.
- (2) Ausreichende Lateinkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) nachgewiesen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in zwei für das Fach bedeutsamen Fremdsprachen tritt; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Zwischenprüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (für Absatz 1 Nrn. 3 und 4 in Form von Sammelbescheinigungen der jeweiligen Fächer),
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat.

## § 12

### Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe des § 3 abgelegt.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung (§ 13), in den romanistischen Fächern aus einer schriftlichen Prüfung (§ 14). Gegenstand der Fachprüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern sind die Inhalte der diesen Fächern in den Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 3 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen.

## § 13

### Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Gebiete angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat. Näheres regeln die Studienordnungen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch in den Fremdsprachenfächern wird zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Fremdsprache geführt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(6) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

#### § 14

##### Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen finden in Form von Hausarbeiten statt, die nach Umfang und inhaltlichen Anforderungen Proseminararbeiten entsprechen sollen. Die Hausarbeit ist vier Wochen nach Ausgabe des Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle abzuliefern. Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 beurteilt. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,3, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die schriftliche Hausarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens nach vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

#### § 15

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16

#### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung zu erbringen.

(3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er jeden Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### III. Magisterprüfung

#### § 18

#### Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 4) bestanden hat,
  2. die Zwischenprüfung in den entsprechenden Studiengängen oder eine gemäß § 8 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
  3. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
  4. im Hauptstudium an den folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
    - 4.1 in dem gewählten Hauptfach an drei Hauptseminaren sowie bei Wahl eines der anglistischen Fächer an den Comprehensive Language Courses (Advanced I + II) sowie bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von sechs SWS,
    - 4.2 in den gewählten Nebenfächern an je einem Hauptseminar sowie bei Wahl eines der germanistischen Fächer, der Allgemeinen Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft zusätzlich an einem weiteren Hauptseminar, bei Wahl eines der anglistischen Fächer zusätzlich an dem Comprehensive Language Course (Advanced I), bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von vier SWS,
    - 4.3 in den Nebenfächern Philosophie, Geschichte, Geographie an den in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 bestimmten Hauptseminaren,
    - 4.4 im Nebenfach Musikwissenschaft an zwei Hauptseminaren,
    - 4.5 im Nebenfach Pädagogik an zwei Hauptseminaren,
    - 4.6 im Nebenfach Informatik an zwei Hauptseminaren,
    - 4.7 bei Wahl eines Nebenfachs gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 an den gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Hauptseminaren werden Leistungsnachweise erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) In dem Zulassungsantrag sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll. Im übrigen gelten § 10 Abs. 4 und 5 und § 11 entsprechend.

#### § 19

#### Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe des § 3 abgelegt, wobei in der Magisterprüfung die gleichen Fächer zu wählen sind, die Bestandteil der Zwischenprüfung waren.
- (2) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in den beiden Nebenfächern und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 20 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, ein Problem aus ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle das gewählte Hauptfach vertretenden Professorinnen und Professoren und in dem gewählten Hauptfach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuß kann das Thema der Magisterarbeit auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Fremdsprachenfächern kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, daß die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

## § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 24 beurteilt. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, der bzw. die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,3, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## **§ 22** **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Für eine Klausurarbeit sind jeweils mehrere Themen zur Wahl zu stellen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Gebiete angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 24 begutachtet und bewertet.

## **§ 23** **Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 40 und höchstens 60 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Das Prüfungsgespräch in den Fremdsprachenfächern wird zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Fremdsprache geführt.
- (2) Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

## **§ 24** **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung**

- (1) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt werden.
- (4) Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.
- (5) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **§ 25** **Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 20 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist zulässig. Die Wiederholung der Magisterarbeit muß innerhalb eines Jahres nach Ablehnung der ersten eingereichten Arbeit abgeschlossen sein. Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung zu erbringen.
- (3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.



### **§ 26** **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

### **§ 27** **Magisterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 3 versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 28** **Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung**

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29** **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 30

#### **Aberkennung des Magistergrades**

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Ablehnung entscheidet der Fachbereichsrat.

### § 31

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1993/94 erstmalig für den Magisterstudiengang des Fachbereichs 3 an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben werden.

### § 32

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. März 1985 (GABI. NW. S. 373), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 1990 (GABI. NW. II 1991 S. 34), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 17. 3. 1993 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. 4. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1993 – II A 6–8124.47.

Paderborn, den 30. Juni 1993

Der Rektor

der Universität – Gesamthochschule – Paderborn  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Hans Albert Richard